



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Religionen verstehen/Religious Literacy
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 12. Mai 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-46.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionen verstehen/Religious Literacy der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-14.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionen verstehen/Religious Literacy der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2021

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-07.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen	5
§ 36 Modul Masterarbeit.....	10
§ 37 Inkrafttreten.....	10

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Religionen verstehen/Religious Literacy der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Mitglieder der Institutsleitung des Instituts für Evangelische Theologie, der Institutsleitung des Instituts für Katholische Theologie und des Leitungsgremiums des Zentrums für Interreligiöse Studien bestellen auf Vorschlag der oder des Studiengangsverantwortlichen aus dem Kreis der im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einen Prüfungsausschuss mit drei Mitgliedern. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Religionen verstehen/Religious Literacy setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Als fachlich einschlägig gelten geistes-, kultur-, oder gesellschaftswissenschaftliche einschließlich theologische oder religionswissenschaftliche Studiengänge.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Semesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Religionen verstehen/Religious Literacy führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und bereitet auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vor.

(2) Der Masterstudiengang vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:

- religionswissenschaftliches und theologisches Grundwissen in verschiedenen Kommunikationszusammenhängen deutend, argumentativ, handlungsorientiert und weiterentwickelnd zur Geltung bringen können;
- Religion als Faktor von Kultur und Gesellschaft wissenschaftsbasiert reflektieren sowie eine diesbezügliche Wissenschaftsaffinität entfalten können;
- eine persönliche Berufsvorstellung entwickeln können;
- die Fähigkeit zu selbstständiger, wissenschaftsbasierter Weiterbildung aufbauen;
- vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf die Schwerpunkte gemäß § 34.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades Master of Arts in Religionen verstehen/Religious Literacy sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe „Sockelbereich“. ³Mindestens 60 ECTS-Punkte sind in der Modulgruppe des von der oder dem Studierenden gewählten Studienschwerpunkts zu erbringen:

- Studienschwerpunkt Interreligiöse Studien;

- Studienschwerpunkt Öffentliche Theologie;
- Studienschwerpunkt Theologische Studien;
- Studienschwerpunkt Religion und Bildung.

⁴30 ECTS-Punkte entfallen auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen

(1) Die Module des Studiengangs beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden.

(2) ¹In der Modulgruppe „Sockelbereich“ sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflichtmodule (P)	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Religionswissenschaft und Hermeneutik: Mastermodul	P	mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	5
Schlüsselkonzepte philosophischer und theologischer Ethik: Mastermodul	P	schriftliche Hausarbeit	5
Religiöse Traditionen – Christentum: Mastermodul	P	mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Religiöse Traditionen – Islam: Mastermodul	P	schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Religiöse Traditionen – Judentum: Mastermodul	P	mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur)	5

²Nach Wahl der oder des Studierenden ist ferner eines der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodule (WP)	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Schlüsseltexte in einer wissenschaftlichen Fremdsprache: Mastermodul	WP	mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Sprachkurs Quellensprache	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder Referat	5

(3) Die Modulgruppe „Studienschwerpunkt Interreligiöse Studien“ beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie einen Erweiterungsbereich.

1. In der Modulgruppe dieses Studienschwerpunkts sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflichtmodule (P)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Religiöse Traditionen – Schwerpunkt: Mastermodul	P	schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Geschichte der Interreligiösen Beziehungen: Mastermodul	P	schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	10
Theorie und Praxis des Interreligiösen Dialogs: Mastermodul	P	schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	10
Interreligiöses Projekt: Mastermodul	P	Portfolio	10
Sprachpraktische Ausbildung	P	schriftliche Prüfung (Klausur) und mündliche Prüfung	10

2. Im Erweiterungsbereich sind Module eines von der bzw. dem Studierenden frei wählbaren Fachs oder frei wählbarer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(4) Die Modulgruppe „Studienschwerpunkt Öffentliche Theologie“ beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie einen Erweiterungsbereich.

1. ¹In der Modulgruppe dieses Studienschwerpunkts sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflichtmodule (P)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Themen und Ansätze Öffentlicher Theologie: Mastermodul A	P	schriftliche Hausarbeit	5
Themen und Ansätze Öffentlicher Theologie: Mastermodul B	P	mündliche Prüfung	5
Philosophische Kontextualisierung Öffentlicher Theologie: Mastermodul A	P	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5
Philosophische Kontextualisierung Öffentlicher Theologie: Mastermodul B	P	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5
Interdisziplinärer Dialog: Mastermodul	P	schriftliche Hausarbeit	10

Handlungsfelder Öffentlicher Theologie: Praktikumsmodul	P	Praktikumsbericht (unbenotet)	10
---	---	----------------------------------	----

²Das Modul „Handlungsfelder Öffentlicher Theologie: Praktikumsmodul“ beinhaltet ein Praktikum im Umfang von mindestens acht Wochen bzw. mindestens 280 Stunden. ³Für das Ausbildungsziel geeignete Arbeitgeber, bei denen das Praktikum im Kontext religiöser Bildungsverantwortung abgeleistet werden kann, sind z. B. Kirche oder Diakonie, zivilgesellschaftliche Organisationen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen oder Medienbereich.

2. ¹Nach Wahl der oder des Studierenden sind ferner Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten im Bereich Politische Theorie des Fachs Politikwissenschaft zu absolvieren. ²Für die gewählten Module gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.
3. Im Erweiterungsbereich sind Module eines von der bzw. dem Studierenden frei wählbaren Fachs oder frei wählbarer Fächer im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(5) Die Modulgruppe „Studienschwerpunkt Religion und Bildung“ beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie einen Erweiterungsbereich.

1. ¹In der Modulgruppe dieses Studienschwerpunkts sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflichtmodul (P)	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Religion in Bildungskontexten: Mastermodul	P	mündliche Prüfung	10
Handlungsfelder religiöser Bildung: Praktikumsmodul	P	Praktikumsbericht (unbenotet)	5

²Das Modul „Handlungsfelder religiöser Bildung: Praktikumsmodul“ beinhaltet ein Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen bzw. mindestens 140 Stunden. ³Für das Ausbildungsziel geeignete Arbeitgeber, bei denen das Praktikum im Kontext religiöser Bildungsverantwortung abgeleistet werden kann, sind z. B. kirchliche (Fortbildungs-)Einrichtungen, Medienunternehmen oder in religiösen bzw. caritativen Bereichen tätige Unternehmen.

2. Der Studienschwerpunkt beinhaltet zwei Wahlpflichtbereiche.

- a) ¹Im Wahlpflichtbereich „Religionen“ sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Wählbar sind folgende Module:

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodule (WP)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Heilige Schriften des Christentums – Altes Testament: Mastermodul	WP	mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	5
Heilige Schriften des Christentums – Neues Testament: Mastermodul	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit	5

³Wählbar sind ferner folgende Module folgender Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

- Bachelorstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies: Modul „Grundlagen des Judentums II“;
- Bachelorstudiengang Islamischer Orient/Islamic Studies: Modul „Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam“; Modul „Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart“

⁴Für die Module des Wahlpflichtbereichs „Religionen“ gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

- b) Im Wahlpflichtbereich „Religion und Gesellschaft/Theorie und Praxis christlicher Ethik“ ist entweder die Variante A:

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodule (WP)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Religion und Gesellschaft: Mastermodul A	WP	schriftliche Hausarbeit	10
Theorie und Praxis religiöser Ethik: Mastermodul B	WP	mündliche Prüfung oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5

oder die Variante B zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodule (WP)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Religion und Gesellschaft: Mastermodul B	WP	mündliche Prüfung	5
Theorie und Praxis religiöser Ethik: Mastermodul A	WP	mündliche Prüfung	10

3. ¹Im Erweiterungsbereich sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus bildungswissenschaftlichen Studiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolvieren. ²Die zur Auswahl stehenden Studiengänge sind im Modulhandbuch angegeben.

(6) Die Modulgruppe „Studienschwerpunkt Theologische Studien“ beinhaltet Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul.

1. ¹In der Modulgruppe dieses Studienschwerpunkts sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Pflichtmodule(P)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Bibelwissenschaften – Altes Testament: Mastermodul	P	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	10
Bibelwissenschaften – Neues Testament: Mastermodul	P	schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Kirchengeschichte: Mastermodul	P	schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Fundamentaltheologie und Dogmatik: Mastermodul	P	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	10
Theologische Ethik: Mastermodul	P	mündliche Prüfung	10
Handlungsfelder praktischer Theologie: Praktikumsmodul	P	Praktikumsbericht (unbenotet)	5

²Das Modul „Handlungsfelder praktischer Theologie: Praktikumsmodul“ beinhaltet ein Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen bzw. mindestens 140 Stunden. ³Für das Ausbildungsziel geeignete Arbeitgeber, bei denen das Praktikum im Kontext religiöser Bildungsverantwortung abgeleistet werden kann, sind z. B. kirchliche (Fortbildungs-)Einrichtungen, Gemeinden, Museen, Hilfsorganisationen, Medien oder auf theologische Expertise angewiesene Unternehmen.

2. Als Wahlpflichtmodul ist eines der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Wahlpflicht- module (WP)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Praktische Theologie: Mastermodul A	WP	mündliche Prüfung	5
Praktische Theologie: Mastermodul B	WP	mündliche Prüfung oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5

(7) ¹In den Erweiterungsbereichen gemäß Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5. Nr.3 kann durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs bzw. der gewählten Fächer die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ² Für die Module des jeweiligen Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 36

Modul Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ weist einen Umfang von 30 ECTS-Punkten auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit, die thematisch dem belegten Studienschwerpunkt zugeordnet ist, und die Präsentation (Prüfungsform: unbenotetes Referat, Dauer ca. 30 Minuten) der Masterarbeit in einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Februar 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Mai 2020.

Bamberg, 12. Mai 2020

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 12. Mai 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Mai 2020.